

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die zeitweise Überlassung von Software

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Vereinbarungen über die zeitweise Überlassung von Software zwischen der secunet- Gesellschaft (im Folgenden „Anbieterin“) und dem Vertragspartner. Als secunet- Gesellschaft werden die secunet Security Networks AG sowie die secunet International GmbH & Co. KG, die secunet International Management GmbH, secunet International GmbH, SysEleven GmbH und die stashcat GmbH, an denen die secunet Security Networks AG direkt oder indirekt mindestens 50 % der Anteile oder Stimmrechte hält, bezeichnet. Der jeweilige Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem betreffenden secunet- Unternehmen und dem Vertragspartner zustande. Eine vertragliche Bindung oder Haftung anderer secunet- Unternehmen ist ausgeschlossen, sofern keine abweichende Vereinbarung vorliegt.

Präambel

Die Anbieterin hat eine Kommunikationssoftware und -plattform entwickelt, die es dem Vertragspartner ermöglichen soll, die Kommunikation unter seinen Nutzern zu verbessern. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für den Abschluss von Verträgen zwischen der Anbieterin und dem Vertragspartner (gemeinsam Parteien) über die Nutzung der Kommunikationssoftware und – plattform.

Die Bestimmungen in Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen) gelten für sämtliche Verträge. Die besonderen Bestimmungen in Teil 2 (SaaS-Verträge) und Teil 3 (On-Premises-Verträge) gelten zusätzlich jeweils nur für diese Verträge.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen in Teil 1 und den besonderen Regelungen der Teile 2 und 3 gehen die besonderen Regelungen vor.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

Diese Regelungen gelten für SaaS-Verträge und für On-Premises-Verträge.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Anbieterin bietet den „stashcat messenger“ und die „schul.cloud“ (im Folgenden Leistung) als Cloud-Dienste sowie als On-Premises-Lösung in den Bereichen B2B und B2G an. Der Vertragspartner möchte diese Leistungen zu den nachstehenden Vertragsbedingungen in Anspruch nehmen.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Konkretisierung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des auf diesen Bedingungen begründeten Vertragsverhältnisses – ganz oder teilweise – beinhalten, bedürfen mindestens der Textform. Gleiches gilt für die Änderung oder Aufhebung dieser Textformklausel.

Sollten diese Vereinbarungen oder ein auf diese Bedingungen begründetes Vertragsverhältnis Verweise auf die Schriftform enthalten, kann die Schriftform auch durch die elektronische Form oder Textform ersetzt werden, sofern keine gesetzlich vorrangigen Formvorschriften Anwendung finden. Die Textform erfordert eine elektronische Signatur unter

Einsatz einer Softwarelösung. Das vorgenannten Formenfordernis gilt ebenfalls für die Änderung oder Aufhebung dieser Textformklausel.

- (3) Die vorliegenden AGB und soweit einschlägig die produktspezifischen Bedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich mindestens in Textform zugestimmt.
- (4) Im Übrigen finden individuelle Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und dem Vertragspartner, insbesondere im konkreten Vertrag, soweit sie von den vorliegenden AGB abweichen, Vorrang vor diesen.

§ 2 Nutzungsrechte

- (1) Die Leistung wird dem Vertragspartner zur zeitweisen Nutzung über einen webbasierten Zugriff auf diese gegen Entgelt überlassen.
- (2) Die Anbieterin räumt dem Vertragspartner ein einfaches, inhaltlich auf den Vertragszweck sowie räumlich auf den Ort der vertragsgemäßen Nutzung beschränktes, zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit nicht ausdrücklich zwischen dem Vertragspartner und der Anbieterin etwas anderes vereinbart wurde.
- (3) Die Anbieterin ist berechtigt, ihre Leistung zu aktualisieren und eine neue Version dem Vertragspartner statt der bei Vertragsbeginn zur Nutzung bereitgestellten Version zur Verfügung zu stellen, soweit die Änderung für den Vertragspartner zumutbar ist. In diesem Fall wird die neue Version Vertragsgegenstand und unterliegt den Bestimmungen dieser AGB und es erlöschen in Bezug auf einen früher überlassenen Vertragsgegenstand die Befugnisse des Vertragspartners nach diesem Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen. Die Änderungen betreffen z. B. Updates/Upgrades zugrundeliegender Software und werden dem Vertragspartner vor ihrer Umsetzung angezeigt. Ein Anspruch des Vertragspartners auf eine neuere Version der ursprünglich zur Verfügung gestellten Leistung besteht nicht.
- (4) Der Vertragspartner ist ohne Zustimmung von der Anbieterin weder zu Änderungen, Erweiterungen oder sonstigen Umarbeitungen der Leistung (i. S. d. § 69c Nr. 2 UrhG) noch zur Dekompilierung (i. S. d. § 69e UrhG) der Leistung berechtigt, soweit sie das gesetzlich Zulässige überschreiten.
- (5) Die vorstehenden Regelungen dieses Abschnitts zur Rechteeinräumung, Aktualisierungsberechtigung der Anbieterin sowie zum Zustimmungsvorbehalt gelten gleichermaßen, sofern und soweit im Auftrag des Vertragspartners Arbeitsergebnisse entwickelt wurden.
- (6) Im Übrigen ist der Vertragspartner ohne ausdrücklich abweichende Vereinbarung mit der Anbieterin nicht berechtigt, weitergehende Geschäftsgeheimnisse durch Beobachten, Untersuchen, durch Rückbau oder Tests („Reverse-Engineering“) zu erlangen, soweit die zur Verfügung gestellte Software nicht öffentlich verfügbar ist.
- (7) Die Leistung beinhaltet Open-Source-Bestandteile. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen Lizenzbedingungen, die die Anbieterin vorab zur Verfügung stellt.
- (8) Soweit der Vertragspartner der Anbieterin geschützte Inhalte überlässt (z.B. Grafiken oder Programme, die etwa urheber- oder markenrechtlichem Schutz unterliegen; im weiteren „Kundenmaterialien“ genannt), räumt er der Anbieterin ein einfaches, inhaltlich auf den

Vertragszweck, räumlich auf den Ort der vertragsgemäßen Nutzung sowie zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht zur Durchführung der vereinbarten Leistung ein.

- (9) Der Vertragspartner versichert, dass er alle erforderlichen Rechte an überlassenen Kundenmaterialien besitzt, um der Anbieterin die entsprechenden Rechte einzuräumen. Sollte der Vertragspartner nicht Inhaber der erforderlichen Rechte sein, wird er die erforderlichen Rechte bei den Rechteinhabern einholen.
- (10) Sofern und soweit während der Vertragslaufzeit, insbesondere durch Zusammenstellung von Anwendungsdaten, durch erlaubte Tätigkeiten des Vertragspartners eine Datenbank oder ein Datenbankwerk entsteht, stehen alle Rechte hieran dem Vertragspartner zu.
- (11) Der Vertragspartner wird die Leistung der Anbieterin nicht in einer Weise nutzen, die die von der Anbieterin dem Vertragspartner zur Verfügung gestellte Leistung kompromittiert bzw. die dazu führt, dass die Leistungsfähigkeit der Anbieterin gegenüber ihrem Vertragspartner eingeschränkt wird.
- (12) Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, die nachfolgenden Nutzungsbedingungen zu beachten:
 - a. Der Vertragspartner wird die Leistung der Anbieterin nicht zu missbräuchlichen und/oder rechtswidrigen Zwecken nutzen oder in einem Maße nutzen, dass die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Missbräuchliche Zwecke sind insbesondere das Verbreiten, Herunterladen oder Veröffentlichen von Inhalten und/oder Tätigkeiten, die Rechte Dritter verletzen oder beeinträchtigen können. Missbräuchliche Zwecke sind u. a. auch die Veröffentlichung und Verbreitung von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs, Inhalte, die geeignet sind Kinder und Jugendliche in ihrem Wohl zu beeinträchtigen und/oder sittlich schwer gefährden können, Cyberstalking, Inhalte die der Volksverhetzung oder dem Terrorismus dienen, die zu Straftaten anleiten oder aus einem anderen Grund rechtswidrig sind.
 - b. Soweit und sofern die Anbieterin Kenntnis über den Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen erhält, wird die Anbieterin die entsprechenden Inhalte sperren und/oder entfernen. Kenntnis erlangt die Anbieterin, wenn sie durch die zuständige Behörde aufgefordert wird, bestimmte Inhalte zu sperren oder zu entfernen. Kenntnis erlangt die Anbieterin ebenfalls, wenn ein Nutzer auf gegen die Nutzungsbedingungen verstößende Inhalte hinweist. Die Anbieterin führt keine Inhaltemoderation auf ihren Services durch.
 - c. Die Anbieterin wird – soweit gesetzlich zulässig – den Vertragspartnern über die Sperrung/Entfernung seiner Inhalte informieren.
 - d. Wird Kenntnis aufgrund der Meldung eines Nutzers erlangt, wird die Anbieterin unter Beachtung aller Interessen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit prüfen, inwieweit die Sperrung der Inhalte aufrechterhalten wird.
 - e. Der Vertragspartner ist im Fall der Sperrung/Entfernung seiner Inhalte berechtigt, die Entscheidung anzufechten.
- (13) Nach Beendigung der Nutzungsberechtigung wird der Vertragspartner die Nutzung des Vertragsgegenstands unverzüglich einstellen.
- (14) Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen überlassenen Vertragsgegenstand unverzüglich nach Beendigung der Nutzungsberechtigung oder, soweit und solange er gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist, unverzüglich nach Beendigung der Aufbewahrungsfrist an die Anbieterin zurückzugeben oder zu löschen. Dies gilt ebenso für alle von ihm hierzu selbst erstellten Kopien. Die Erledigung ist der Anbieterin auf Verlangen

schriftlich zu versichern. Im Falle der Vertragsbeendigung sowie des Rücktritts vom Vertrag gilt dieser Absatz entsprechend.

(15) Soweit der Vertragspartner dazu berechtigt ist, einem Dritten Nutzungsrechte an der Leistung einzuräumen, ist er dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Endkunde zur Einhaltung der Lizenz- und Nutzungsbedingungen verpflichtet wird.

§ 3 Allgemeine Pflichten des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner erhält Zugriffsdaten für den Zugriff auf die Leistung. Zugriffsdaten sind stets geheim zu halten und dürfen unberechtigten Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Sollte der Vertragspartner den Verdacht haben oder Kenntnis darüber erlangen, dass seine Zugriffsdaten unbefugt genutzt werden, so wird er die Anbieterin unverzüglich darüber informieren und zumutbare Anstrengungen unternehmen, die unberechtigte Nutzung zu verhindern. Der Vertragspartner ist für sämtliche Aktivitäten im Zusammenhang mit seinen Zugriffsdaten verantwortlich.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Der Vertragspartner hat für die Mitwirkungshandlungen die notwendigen organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere stellt der Vertragspartner unentgeltlich alle notwendigen Informationen und Kundenmaterialien zur Verfügung und benennt einen fachlich qualifizierten und mit ausreichend Berechtigungen ausgestatteten Ansprechpartner zur Durchführung der vereinbarten Leistungserbringung. Die Erteilung fehlerhafter oder/und unvollständiger Informationen geht zu Lasten des Vertragspartners.
- (3) Für eine dem Stand der Technik entsprechenden ordnungsgemäßen und regelmäßige Datensicherung trägt der Vertragspartner selbst die Verantwortung. Zudem ist der Vertragspartner für die Eingabe und Pflege seiner zur Nutzung der Software erforderlichen Daten und Informationen verantwortlich.
- (4) Die Anbieterin ist von der Verpflichtung zur Erbringung der vereinbarten Leistung befreit, wenn und soweit der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Etwa bestehende Zeitpläne werden automatisch entsprechend angepasst. Sollte der Vertragspartner die Nichterbringung der Mitwirkungsleistung zu vertreten haben und sollte der Anbieterin dadurch ein Schaden entstehen, so hat der Vertragspartner diesen Schaden zu ersetzen.
- (5) Der Vertragspartner trägt außerdem dafür Sorge, dass Daten, die auf von der Anbieterin oder ihrem Dienstleister verantworteten Server gespeichert werden, frei von jeglicher Schadsoftware sind.
- (6) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen unverzüglich und so präzise wie möglich bei der Anbieterin anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner die Mitwirkung, gilt § 536c BGB analog.
- (7) Die Anbieterin kommt nicht in Verzug, solange der Vertragspartner eine ihm obliegende allgemeine Pflicht des Vertragspartners und/oder Mitwirkungspflicht nicht vertragsgemäß erfüllt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (8) Soweit der Vertragspartner seinen Kunden oder Endnutzern die Nutzung der vereinbarten Leistung ermöglicht, ist er zur Weitergabe dieser Vertragsbedingungen verpflichtet. Es sind

insbesondere die für die Nutzung der Leistung geltenden Nutzungs- und Lizenzbedingungen an die angelegten Nutzer weiterzugeben und diese zur Einhaltung zu verpflichten.

§ 4 Weitergabe

Der Vertragspartner darf die Leistung Dritten nur entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung stellen, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Benutzung der Leistung abgedeckt ist.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, beträgt die Vertragslaufzeit 12 Monate ab dem Zeitpunkt der letzten Vertragsunterschrift.
- (2) Soweit nicht abweichend vereinbart, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt wird. Alle anderen, im Zusammenhang mit dem Vertrag und den vorliegenden AGB stehenden Vereinbarungen des Vertragsverhältnisses, insbesondere das SLA, gelten dann als zum selben Zeitpunkt beendet.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht zugunsten der Anbieterin besteht insbesondere, wenn
 - a. der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht ordnungsgemäß nachkommt oder
 - b. wenn der Vertragspartner gegen die Nutzungsbedingungen verstößt. Das gilt insbesondere, wenn die Sperrung/Entfernung der Inhalte aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung erfolgt; oder
 - c. wenn der Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder
 - d. wenn über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist
- (4) Ein wichtiger Grund, der die Anbieterin zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt ferner dann vor, wenn der Vertragspartner für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist, oder in einem Zeitraum der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der die Vergütung für die letzten zwei Monate vor Ausspruch der Kündigung erreicht. Die Anbieterin kann im Falle einer durch den Vertragspartner verschuldeten außerordentlichen Kündigung neben dem vertraglichen Vergütungsanspruch einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50% der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen monatlichen Grundgebühr zusätzlich verlangen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, der Anbieterin der Nachweis eines höheren Schadens, vorbehalten.
- (5) Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Beendigung des Vertragsverhältnisses wird die Anbieterin bei ihr in Besitz befindliche Daten vernichten, es sei denn, dass gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, es sich um geistiges Eigentum von der Anbieterin handelt oder die herauszugebenden beziehungsweise zu vernichtenden Daten, Dokumente

etc. für die weitere Abwicklung des Vertrages von der Anbieterin noch benötigt werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine generierten oder gespeicherten Daten vor Beendigung der Nutzung eigenständig zu sichern. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses enden zugleich automatisch alle betreffenden Berechtigungen und Registrierungen des Vertragspartners.

(6) Nutzt der Vertragspartner die Leistung über das Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit hinaus, weil ein Wechsel auf seine eigenen IT-Systeme oder zu einem anderen Anbieter oder aus einem anderen Grund nach Beendigung des Vertrages, ist diese Nutzung bis zur endgültigen Aufgabe der Nutzung zu vergüten. Mit dieser weiteren Nutzung wird weder ein gekündigtes Vertragsverhältnis verlängert noch ein neuer Vertrag über die Nutzung der Leistungen geschlossen.

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Vertragspartner nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 7 Vergütung

- (1) Die Vergütung ist fällig und zahlbar 30 Tage nach Rechnungsstellung, soweit keine abweichende Vereinbarung vorliegt. Die Vergütung für Dauerschuldverhältnisse (z.B. Support) ist im Voraus zu entrichten.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die von der Anbieterin genannten Preise zugleich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 8 Support

- (1) Die Anbieterin wird Anfragen des Vertragspartners zur Anwendung der vertragsgegenständlichen Software beantworten. Der Umfang des Supports ergibt sich aus dem Vertrag.
- (2) Soweit Reaktionszeiten vereinbart wurden, gelten vorbehaltlich der Erfüllung aller für die konkrete Supportanfrage notwendigen Mitwirkungspflichten des Vertragspartners. Hängt die Erfüllung der Supportanfrage von einer Handlung des Vertragspartners ab oder erfüllt er schulhaft seine Mitwirkungspflichten nicht, verlängert sich die Reaktionszeit um den Zeitraum bis zu deren Vornahme, sofern diese erforderlich bleiben.
- (3) Sollte sich herausstellen, dass der Vertragspartner Funktionsstörungen oder Fehlfunktionen durch eine fehlerhafte Bedienung oder ein unsachgemäßes Einwirken auf die Software verursacht oder er sie sonst zu vertreten hat, insbesondere weil es sich nicht um eine im Wege der Supportleistung zu behebende Funktionsstörung oder Fehlfunktion handelt, hat der Vertragspartner für die insoweit entstehenden Folgen selbst einzustehen. Die Anbieterin kann für alle mit einer solchen Supportanfrage in Zusammenhang stehenden Aufwendungen, insbesondere für die zur Ermittlung aufgewendete Zeit eine gesonderte Vergütung verlangen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Anbieterin haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhaf- ter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei Verletzung einer wesentlichen Ver- tragspflicht ist die Haftung der Anbieterin, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässig- keit, auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (2) Die Haftung der Parteien für Datenverlust ist beschränkt auf den Wiederherstellungsauf- wand, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung zulässiger Sicherungs- kopien und Durchführung erforderlicher Vorsorgemaßnahmen im Verantwortungsbereich der jeweils anderen Partei angefallen wäre. § 254 BGB bleibt unberührt.
- (3) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Verletzung des Lebens, des Kör- pers oder Gesundheit, für die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Übernahme einer Garantie.
- (4) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten unmittelbar auch zugunsten der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Anbieterin.
- (5) Für den Fall, dass Leistungen von der Anbieterin von unberechtigten Dritten unter Verwen- dung der Zugriffsdaten des Vertragspartners in Anspruch genommen werden, haftet der Vertragspartner für dadurch anfallende Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eingang des Auftrages zur Änderung der Zugriffsdaten oder der Meldung des Ver- lusts oder Diebstahls, sofern den Vertragspartnern am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.

§ 10 Rechte Dritter

- (1) Die Anbieterin gewährleistet, dass sie Inhaberin aller Rechte ist, die zur Erfüllung dieses Ver- tragszwecks erforderlich sind.
- (2) Macht ein Dritter gegenüber dem Vertragspartner geltend, dass eine Leistung der Anbieterin seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Vertragspartner unverzüglich die Anbieterin. Sowohl die Anbieterin als auch deren Zulieferer sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, so- weit zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf jeweils eigene Kosten abzuwehren. Der Vertragspartner stellt die Anbieterin von allen Schäden und Ansprüchen Dritter, die der An- bieterin entstanden sind, frei und hält diese schadlos. Dem Vertragspartner ist es nicht ge- stattet, Ansprüche Dritter ohne vorherige Zustimmung der Anbieterin anzuerkennen oder die zugrunde liegenden Tatsachen zuzugestehen oder hierüber einen Vergleich zu schließen.
- (3) Der Vertragspartner sichert zu, dass die auf den Servern von der Anbieterin abgelegten In- halte und Daten sowie deren Nutzung und Bereitstellung, nicht gegen geltendes Recht, be- hördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstößen. Der Ver- tragspartner wird die Anbieterin von Ansprüchen, die Dritte aufgrund eines Verstoßes gel- tend machen, auf erstes Anfordern freistellen.

§ 11 Verjährung

Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche aus einer Haftung wegen

Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, bei Arglist, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und bei einer übernommenen Garantie sowie wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 12 Vertraulichkeit

- (1) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen über Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen, nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt, also nicht offenkundig sind und aufgrund eines berechtigten Interesses des Betriebsinhabers geheim gehalten werden sollen, gleich welcher Natur und Form sie sind. Darunter fallen insbesondere auch mündliche Informationen, Schreiben, Memoranden, Berichte, Unterlagen, Untersuchungen, Analysen, Zeichnungen, Briefe, Computerausdrucke, Softwareprogramme, Spezifikationen, Daten, graphische Darstellungen, Tabellen, Tonaufnahmen, bildliche Vervielfältigungen sowie jede Art von Kopien der vorbezeichneten Informationen, für die die preisgebende Partei angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen ergriffen hat.
- (2) Die Parteien werden vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weitergeben. Unabhängig davon, mit welcher secunet-Gesellschaft dieser Vertrag geschlossen wird, gilt keine der nachbenannten Gesellschaften als dritte Partei: secunet Security Networks AG, secunet International GmbH, secunet International GmbH & Co. KG, secunet International Management GmbH, SysEleven GmbH und stashcat GmbH. Die Parteien dürfen jeweils vertrauliche Informationen an solche Mitarbeiter weitergeben, welche die jeweilige vertrauliche Information für Zwecke der Durchführung des Vertrages benötigen, sofern der jeweilige Mitarbeiter sich durch eine schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet hat.
- (3) Die Vertragsparteien dürfen jeweils vertrauliche Informationen an solche Mitarbeiter weitergeben, welche die jeweilige vertrauliche Information für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages benötigen, sofern der jeweilige Mitarbeiter sich durch eine schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung zur Einhaltung der entsprechenden Vertraulichkeit verpflichtet hat.
- (4) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen die,
 - a. zum Zeitpunkt ihres Erhalts durch die empfangende Partei bereits offenkundig waren;
 - b. zum Zeitpunkt des Erhalts durch die empfangende Partei bereits im Besitz der empfangenden Partei waren;
 - c. ohne Zutun der empfangenden Partei nach ihrem Erhalt offenkundig werden;
 - d. von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich werden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von der empfangenden Partei erhalten haben oder
 - e. durch gesetzliche Bestimmungen, behördliche oder gerichtliche Entscheidungen offenzulegen sind. Die zur Offenlegung verpflichtete Partei informiert die preisgebende Partei nur, soweit gesetzliche Bestimmungen, behördliche oder gerichtliche Entscheidungen eine Information über die Offenlegung vertraulicher Informationen vorsehen.

(5) Sofern die Parteien keine anderweitige Regelung getroffen haben, enden die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach den Regelungen dieses Paragraphen fünf (5) Jahre nach Beendigung des Vertrages.

§ 13 Datenschutz

Erhalten die Parteien im Rahmen des Vertragszwecks den Zugang zu personenbezogenen Daten, haben sie und mit ihnen vertraglich im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten verbundene Dritte die Vorschriften über den Datenschutz gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der jeweils gültigen nationalen Rechtsvorschriften zum Datenschutz sicherzustellen und diese Daten entsprechend dem Stand der Technik zu schützen. Sofern einschlägig, werden die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO oder einen Vertrag über die Gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO abschließen.

§ 14 Compliance

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vorgaben des Verhaltenskodexes für Lieferanten und Geschäftspartner einzuhalten ([Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner](#)) und insbesondere die anwendbaren gesetzlichen Regelungen zur Korruptionsbekämpfung sowie die anwendbaren Kartellrechtsvorschriften zu beachten.
- (2) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen ist die Anbieterin berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Der Vertragspartner stellt die Anbieterin von allen Schäden und Ansprüchen Dritter, die durch den Verstoß entstanden sind, frei und hält die Anbieterin schadlos.

§ 15 Exportbeschränkungen

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche für ihn einschlägige außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, insbesondere Import-, Exportkontroll-, Zoll- sowie nationale, europäische und internationale Sanktions- und Embargovorschriften, eigenverantwortlich zu prüfen und einzuhalten. Dies gilt sowohl für eigenständige Ausfuhren oder grenzüberschreitende Weitergaben, insbesondere Weiterveräußerungen, von Lieferungen als auch für grenzüberschreitende Liefer- und Leistungsbeziehungen mit secunet. Der Vertragspartner hat etwaig erforderliche (Ausfuhr-) Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen. Der Vertragspartner trägt sämtliche Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen von der Anbieterin anfallen. Eine Beratungspflicht seitens der Anbieterin besteht nicht.
- (2) Die Parteien erteilen sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten auf etwaige Einträge auf wirtschaftlichen, finanziellen oder handelsbezogenen Sanktionslisten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der oben genannten Sanktions- und Embargovorschriften.

Hinsichtlich des vorbeschriebenen Sanktionslistenscreenings gilt zudem:

- (i) Der Vertragspartner versichert, dass weder er selbst noch seine Mitarbeitenden sowie sämtliche natürliche oder juristische Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Mehrheitseigentum er steht, auf einer der oben genannten Sanktionslisten verzeichnet ist.
- (ii) Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten positiv bestätigte Ergebnisse der Anbieterin unverzüglich in Textform (compliance@secunet.com) mitzuteilen.
- (iii) Die Anbieterin ist im Falle eines positiv bestätigten Prüfergebnisses zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- (iv) Der Vertragspartner stellt die Anbieterin von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten resultieren.

(3) In Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates gilt das Folgende:

- a) Der Vertragspartner darf Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation verkaufen, exportieren oder re- exportieren oder derartige Handlungen zur Verwendung in der Russischen Föderation vornehmen.
- b) Der Vertragspartner wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen um sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 3 a) nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, unterlaufen wird.

(4) Jeder schuldhafte Verstoß gegen den vorstehenden Absatz stellt eine wesentliche Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages dar, und die Anbieterin ist berechtigt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- (i) Kündigung dieses Vertrags und
- (ii) Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Wertes der unter Verletzung von Absatz 3 a) verkauften, exportierten oder re- exportierten Waren; und
- (iii) Geltendmachung einer Vertragsstrafe im Falle eines Verstoßes gegen Absatz 3 b), wobei die Höhe der Vertragsstrafe von der Anbieterin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festgelegt wird. Die Höhe kann im Streitfall gerichtlich überprüft werden. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

(5) Der Vertragspartner wird die Anbieterin unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung des Absatzes 3 informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 3 a) vereiteln könnten. Der Vertragspartner stellt der Anbieterin Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 3 auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 16 Prüfrecht/Audit

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Nutzung der vereinbarten Leistung durch den Vertragspartner zu überprüfen, um festzustellen, ob der Vertragspartner die vereinbarten Bedingungen einhält. Die Anbieterin kann dazu nach ihrer Wahl Selbstauskünfte des Vertragspartners anfordern oder während der Arbeitszeiten des Vertragspartners die Einhaltung beim Vertragspartnern überprüfen. Die ihr durch die Überprüfung entstehenden Kosten trägt jede Partei selber. Im Falle einer Verletzung der Regelungen zum Nutzungsumfang

durch den Vertragspartner, trägt dieser alle anfallenden Kosten beider Parteien für die Überprüfung.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die Anbieterin ist berechtigt, Teilleistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
- (2) Die Anbieterin ist berechtigt, einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, wenn hierfür ein triftiger Grund besteht und die Änderung zur Fortführung des Vertrages erforderlich sowie für den Vertragspartnern zumutbar ist. Ein triftiger Grund in diesem Sinne liegt u. a. vor, wenn eine Änderung der Gesetzeslage oder die höchstrichterliche Rechtsprechung oder aufgetretene Auslegungszweifel die Anpassung betroffener Bestimmungen erforderlich machen. Ein triftiger Grund ist auch gegeben, wenn eine zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare und von der Anbieterin nicht beeinflussbare Änderung der Marktverhältnisse oder sonstiger rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Rahmenbedingungen eingetreten ist, die zu einer Störung des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses führt und die eine Anpassung der Bedingungen zur Wiederherstellung der Äquivalenz erforderlich macht.
- (3) Die Anbieterin wird den Vertragspartner auf die anstehenden Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden der geänderten Bedingungen in Textform (E-Mail) hinweisen. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Änderungen binnen sechs (6) Wochen ab Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Widerspricht der Vertragspartner nicht innerhalb der Frist und nimmt nach Ablauf der Widerspruchsfrist die Leistung weiterhin in Anspruch, gelten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vereinbart. Die Anbieterin weist den Vertragspartner auf sein Widerspruchsrecht und die Folgen einer Nichtausübung im Rahmen der Änderungsmittelung hin.
- (4) Ausgeschlossen vom Recht zur Änderung einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Regelungen, welche die Hauptleistungspflichten der Vertragsparteien betreffen und die somit das Verhältnis zwischen Haupt- und Gegenleistungspflichten maßgeblich verändern, sowie sonstige grundlegende Änderungen der vertraglichen Pflichten, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen. Für solche Änderungen ist eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung erforderlich.
- (5) Auf das Vertragsverhältnis der Parteien und alle mit ihm in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand für das Vertragsverhältnis der Parteien und alle mit ihm in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten ist Essen. Die Anbieterin ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, den Vertragspartner an dessen Sitz zu verklagen. Von dieser Gerichtsstandsklausel unberührt bleibt das Recht der Parteien, einstweiligen Rechtsschutz bei den gesetzlich jeweils zuständigen Gerichten zu beantragen.

Teil 2: Besondere Bestimmungen für Software- as- a- Service- Verträge (SaaS)

Die Regelungen dieses Teils gelten zusätzlich zu den Regelungen des Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen) für Software-as-a-Service- Verträge (**SaaS-Verträge**). Sofern in diesem Teil abweichende Regelungen getroffen werden, gehen diese den Regelungen des Teils 1 vor.

§ 1 Vertragsgegenstand von SaaS-Verträgen

- (1) Die Anbieterin erbringt für den Vertragspartner Software- as- a- Service – Dienste (im Folgenden „SaaS“). Die Kommunikationssoftware und -plattform „stashcat messenger“/“schul.cloud messenger“ wird dem Vertragspartner für die Vertragslaufzeit in der jeweils aktuellen Version entgeltlich zur Verfügung gestellt
- (2) Die Anbieterin stellt dem Vertragspartner die technische Möglichkeit und Berechtigung zur Verfügung, auf den Vertragsgegenstand mittels Browser über das Internet oder andere, von der Anbieterin autorisierte Clients zuzugreifen und die Funktionen der Softwareapplikation im Rahmen des Vertrages zu nutzen. Der Internetserver für den Vertragsgegenstand wird dabei von der Anbieterin bereitgestellt.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Vertrages.

§ 2 Gewährleistung

- (1) Die Anbieterin gewährleistet vereinbarungsgemäß die Funktions- und Betriebsbereitschaft der SaaS- Dienste. Soweit nachfolgend oder im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wurde, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung.
- (2) Für Mängel der zur Verfügung gestellten Leistung haftet die Anbieterin nach den Gewährleistungsregelungen des Mietrechts (§§ 536ff. BGB), jedoch nach der Maßgabe, dass eine Schadensersatzpflicht entgegen § 536a Abs. 1 BGB nur im Falle eines Verschuldens nach den Vereinbarungen des Vertrages besteht.
- (3) Eine Mangelanzeige hat unverzüglich über die bekanntgegebenen Kontaktmöglichkeiten zu erfolgen unter einer detaillierten Beschreibung des beanstandeten Mangels. Ein beanstandeter Mangel muss reproduzierbar sein.
- (4) Ein Mangel liegt vor, wenn die Anbieterin die Leistung bei vertragsgemäßer Nutzung der vereinbarten Leistung nicht erbringt und sich dies auf die Eignung zur im Vertrag vereinbarten Verwendung wesentlich auswirkt.
- (5) Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners bestehen nicht
 - a. bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Leistung,
 - b. bei einer Fehlbedienung der Leistung durch den Vertragspartner,
 - c. im Falle des Einsatzes von Hardware, Software, einer Distribution des Vertragspartners oder sonstigen Geräteausstattungen des Vertragspartners, die für die Nutzung der Leistung nicht geeignet sind,
 - d. wenn der Mangel auf einer Funktionseinschränkung der Hardware, des Betriebssystems, des Mobile- Device- Managements oder der Infrastrukturumgebung des Vertragspartners beruht,
 - e. soweit der Vertragspartner ohne Zustimmung der Anbieterin Änderungen an der Leistung vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die Änderungen keine für Anbieterin unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Vertragspartners wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Vertragspartner zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts nach den

zivilrechtlichen Vorschriften berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden,

- f. wenn Daten, die auf von der Anbieterin oder ihrem Dienstleister verantworteten Server gespeichert werden, mit Schadsoftware belastet sind und dadurch ein Schaden beim Vertragspartner entsteht,
- g. wenn der Vertragspartner einen Mangel nicht unverzüglich anzeigt und die Anbieterin infolge der Unterlassung der unverzüglichen Mangelanzeige keine Abhilfe schaffen konnte,
- h. wenn der Vertragspartner den Mangel bei Vertragsschluss kennt und sich nicht unter ausdrücklichem Verweis auf diese Regelung seine Rechte vorbehalten hat.

(6) Soweit ein Mangel vom Vertragspartner angezeigt wurde und die Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners nicht ausgeschlossen sind, ist die Anbieterin berechtigt, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist – durch Maßnahmen nach eigener Wahl – zu beseitigen. Der Vertragspartner gibt der Anbieterin in angemessenem Umfang Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Mangelbeseitigung. In Fällen mangelhafter Leistung kann die Anbieterin auch dadurch nacherfüllen, dass dem Vertragspartner Möglichkeiten aufgezeigt werden, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein gleichwertiger neuer Programmstand der Leistung zugrundeliegenden Software oder gleichwertiger vorhergehender Programmstand der Leistung zugrundeliegenden Software, der den Fehler nicht enthalten hat, ist zu übernehmen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner hat die ihm übermittelten Zugriffsdaten dem Stand der Technik entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren. Der Vertragspartner wird dafür sorgen, dass eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Ein unberechtigter Zugriff ist der Anbieterin unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Vertragspartner teilt der Anbieterin mit, wie seine Organisation heißen soll und welcher Nutzer als Admin fungieren soll, damit der Mandant eingerichtet werden kann.
- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine Daten abzulegen, deren Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt.
- (4) Der Vertragspartner wird die Daten vor deren Ablage oder Nutzung in der Software auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten prüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z. B. Virenschutzprogramme) einsetzen.
- (5) Der Vertragspartner hat in eigener Verantwortung regelmäßig Datensicherungen vorzunehmen.
- (6) Die von dem Vertragspartner auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Vertragspartner räumt der Anbieterin hiermit das Recht ein, die auf dem Server abgelegten Inhalte zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können.
- (7) Der Vertragspartner wird unverzüglich Softwareupdates durchführen, sobald diese zur Verfügung stehen, um vereinbarte Leistungen vollumfänglich nutzen zu können.

Teil 3: Besondere Bestimmungen für On-Premises-Verträge

Die Regelungen dieses Teils gelten zusätzlich zu den Regelungen des Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen) für On-Premises-Verträge). Sofern in diesem Teil abweichende Regelungen getroffen werden, gehen diese den Regelungen des Teil 1 vor.

§ 1 Vertragsgegenstand von On-Premises-Verträgen

- (1) Die Anbieterin stellt dem Vertragspartner die Kommunikationssoftware und -plattform „Anbieterin messenger“/“schul.cloud messenger“ für die Vertragslaufzeit in der jeweils aktuellen Version entgeltlich als On-Premises-Lösung zur Verfügung.
- (2) Die Anbieterin stellt dem Vertragspartner die technische Möglichkeit und Berechtigung zur Verfügung, auf den Vertragsgegenstand mittels Browser über das Internet oder andere von der Anbieterin autorisierte Clients zuzugreifen und die Funktionen der Softwareapplikation im Rahmen des Vertrages zu nutzen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Vertrages.

§ 2 Gewährleistung

- (1) Die Anbieterin gewährleistet vereinbarungsgemäß die Funktionsfähigkeit der Software. Soweit nachfolgend oder im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wurde, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung.
- (2) Der Gewährleistung unterliegt stets nur die jeweils letzte von der Anbieterin zur Verfügung gestellte Softwareversion. Soweit der Vertragspartner zur Verfügung gestellte Patches, Bugfixes, Updates oder Upgrades nicht annimmt und installiert bzw. installieren lässt, ist die Gewährleistung ausgeschlossen, soweit der fragliche Mangel durch nicht installierte Patches, Bugfixes, Updates oder Upgrades behoben worden wäre, es sei denn, der Vertragspartner belegt, dass der Mangel nicht darauf zurückzuführen ist.
- (3) Die Anbieterin steht nicht für die Funktions- und die Betriebsbereitschaft der von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Hardware-Plattform ein.
- (4) Eine Mangelanzeige hat unverzüglich über die bekanntgegebenen Kontaktmöglichkeiten zu erfolgen unter einer detaillierten Beschreibung des beanstandeten Mangels. Ein beanstandeter Mangel muss reproduzierbar sein. Der Vertragspartner stellt geeignete eigene Daten zur Verfügung, wenn diese für die Manglerkennung, insbesondere zur Reproduzierbarkeit des Mangels oder Mangelbehebung erforderlich sind.
- (5) Ein Mangel liegt vor, wenn die Anbieterin die Leistung bei vertragsgemäßer Nutzung der vereinbarten Leistung nicht erbringt und sich dies auf die Eignung zur vertraglich vereinbarten Verwendung wesentlich auswirkt.
- (6) Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners bestehen nicht
 - a. bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Leistung. Die in der Leistungs- und Produktbeschreibung enthaltenen Spezifikationen stellen keine Beschaffungsgarantien dar,
 - b. bei einer Fehlbedienung der Leistung durch den Vertragspartner,

- c. im Falle des Einsatzes von Hardware, Software, einer Distribution des Vertragspartners oder sonstigen Geräteausstattungen des Vertragspartners, die für die Nutzung der Leistung nicht geeignet sind,
- d. wenn der Mangel auf einer Funktionseinschränkung der Hardware, des Betriebssystems, des Mobile- Device- Managements oder der Infrastrukturumgebung des Vertragspartners beruht,
- e. wenn der Vertragspartner einen Mangel nicht unverzüglich anzeigt und die Anbieterin infolge der Unterlassung der unverzüglichen Mangelanzeige keine Abhilfe schaffen konnte,
- f. wenn der Vertragspartner den Mangel bei Vertragsschluss kennt und sich nicht unter ausdrücklichem Verweis auf diese Regelung seine Rechte vorbehalten hat.

(7) Überdies bestehen keine Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners

- a. soweit der Vertragspartner ohne vorherige Zustimmung der Anbieterin Änderungen oder Anpassungen an der Software vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt oder durch die Anbieterin aufgrund des Wunsches des Vertragspartners vornehmen lässt oder diese bewusst entgegen der Produktbeschreibung einsetzt und dadurch Funktionsstörungen verursacht werden, es sei denn, der Vertragspartner belegt, dass der Mangel nicht darauf zurückzuführen ist und die Änderungen keine für die Anbieterin unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Vertragspartners wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Vertragspartner zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden,
- b. auf Wunsch des Vertragspartners durch die Anbieterin trotz Abratens der Anbieterin Änderungen oder Anpassungen an der Software vorgenommen werden,
- c. soweit der Vertragspartner nicht die Installations- und Nutzungshinweise einhält und dadurch ein Mangel entsteht
- d. die Software unsachgemäß nutzt oder nicht autorisiert in diese eingreift, wodurch ein Schaden entsteht.

(8) Die Anbieterin kann zusätzliche Vergütung ihres Aufwands verlangen, wenn (a) eine gemeldete Störung nicht auf einem Mangel der Software beruht, sondern insbesondere auf vom Vertragspartner veranlasste Änderungen auf seinen IT-Systemen bzw. seiner IT-Infrastruktur, insbesondere durch das Einspielen von Patches, die nicht von der Anbieterin stammen, durch Änderungen im LDAP oder vergleichbaren Systemen oder durch Änderungen in der Anbindung seiner Webservices, (b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Vertragspartner als Mangel nachweisbar ist außer der Vertragspartner konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder (c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Vertragspartners anfällt.

(9) Soweit ein Mangel vom Vertragspartner angezeigt wurde und die Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners nicht ausgeschlossen sind, ist die Anbieterin berechtigt, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist – durch Maßnahmen nach eigener Wahl – zu beseitigen. Der Vertragspartner gibt der Anbieterin in angemessenem Umfang Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Mangelbeseitigung. In Fällen mangelhafter Leistung kann die Anbieterin auch dadurch nacherfüllen, dass dem Vertragspartner Möglichkeiten aufgezeigt werden, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein gleichwertiger neuer Programmstand der Leistung zugrundeliegenden Software oder gleichwertiger vorhergehender Programmstand der Leistung

zugrundeliegenden Software, der den Fehler nicht enthalten hat, ist zu übernehmen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Er wird insbesondere
 - a. eigenverantwortlich und auf eigene Kosten die im Rahmen des Vertrages festgelegten technischen Installationsvoraussetzungen/Systemvoraussetzungen der Systemumgebung schaffen und während der Vertragslaufzeit zur Verfügung stellen und aufrechterhalten,
 - b. der Anbieterin in der Implementierungsphase die erforderlichen technische Informationen zu seiner Infrastruktur aktiv zur Verfügung stellen, damit die Installation geplant und durchgeführt werden kann,
 - c. der Anbieterin auf Anforderung während der gesamten Vertragslaufzeit Zugang zu der Hardware-Plattform zu gewähren, auf der die Softwarekomponenten installiert sind, soweit dies erforderlich ist,
 - d. den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche der Software durch geeignete Vorkehrungen verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Vertragspartner, soweit erforderlich, seine Mitarbeitenden auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Vertragspartner seine Mitarbeitenden auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen der Software anzufertigen;
 - e. der Anbieterin in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten kostenfrei unterstützen,
 - f. beim Auftreten von Störungen aktiv bei der Fehleranalyse mitzuwirken und Fehler so genau zu dokumentieren, dass eine Reproduktion des Fehlers möglich ist. Eine Fehlermeldung muss Informationen über die Art des technischen Fehlers, das Modul in dem der technische Fehler aufgetreten ist, die Versionsnummer sowie die Arbeiten, die am Computer bei Auftreten des technischen Fehlers durchgeführt wurden, enthalten. Die Fehlermeldung hat in Textform zu erfolgen.
- (2) Der Vertragspartner hat die ihm übermittelten Zugangsdaten dem Stand der Technik entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren. Der Vertragspartner wird dafür sorgen, dass eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Ein unberechtigter Zugriff ist der Anbieterin unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die von dem Vertragspartner auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Vertragspartner räumt der Anbieterin hiermit das Recht ein, die auf dem Server abgelegten Inhalte zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können.
- (4) Die Anbieterin wird den Vertragspartner über die Bereitstellung von Softwareupdates informieren. Der Vertragspartner wird unverzüglich nach Erhalt der Information mit der Anbieterin einen Termin koordinieren, um ihr den für die Durchführung des Updates erforderlichen Zugriff auf das System zu gewähren.